LANDKREIS FRIESLAND

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DES LANDKREISES FRIESLAND

FASSUNG VOM 01.01.2019

I. GRUNDSÄTZE

1. Der Landkreis Friesland erkennt die besonderen gesundheitsfördernden und sozialen Funktionen des Sports in unserer Gesellschaft an.

   Der Sport und die Vereine im Landkreis Friesland sollen in ihrer Weiterentwicklung unterstützt und gefördert werden.

2. Die in der Trägerschaft des Landkreises Friesland stehenden Turn- und Sporthallen sowie die Sportfreiflächen einschließlich der vorhandenen Sportgeräte werden im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung für den Übungsbetrieb und Wettkampf der Vereine, die dem Kreissportbund Friesland angehören, kostenlos zur Verfügung gestellt.

3. Im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten sollen die Sportvereine im Kreisgebiet, die dem Kreissportbund Friesland angehören, durch angemessene Hilfen bei der Pflege des Sportes unterstützt werden.

II. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Eine Sportförderung kann nur gewährt werden, wenn der Empfänger
   - ein Sportverein ist, der seinen Sitz im Landkreis Friesland hat und dem Kreissportbund Friesland angeschlossen ist,
   - eine DLRG-Ortsgruppe ist, die ihren Sitz im Landkreis Friesland hat.

2. Ein Rechtsanspruch auf Sportförderung besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind.

3. Zuschüsse werden nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt.

4. Ausgeschlossen von der Sportförderung nach diesen Richtlinien sind Träger, Einrichtungen oder Maßnahmen, soweit sie gewerblich betrieben werden bzw. auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

III. FÖRDERUNG ÜBER DEN KREISSPORTBUND

1. Der Landkreis Friesland gewährt den Turn- und Sportvereinen sowie den DLRG-Ortsgruppen seines Kreisgebietes für die Beschaffung von Turn- und Sportgeräten sowie für allgemeine sportliche Maßnahmen für die Jugendlichen bis 18 Jahre jährlich einen Pauschalzuschuss in Höhe von insgesamt 30.000,- €.

2. Zu den Personalkosten der bei den Sportorganisationen des Landkreises Friesland tätigen Sportübungsleiter erhalten die Sportvereine neben ihrer Eigenbeteiligung und den Zuwendungen des Landessportbundes jährlich Zuschüsse in Höhe von insgesamt 105.000,- €. Die Zuwendung des Landkreises Friesland für Übungsleiter wird jedoch nur im Rahmen der Richtlinien des Landessportbundes gewährt.

IV. FÖRDERUNG VON SPORTGERÄTEBESCHAFFUNGEN

1. Leistungen nach diesen Richtlinien werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Kreissportbund Friesland angehören. Diese können jährlich einen Antrag pro Verein stellen. Soweit Antragsformulare vom Landkreis Friesland bereitgestellt werden, sind diese zu verwenden.

2. Der Landkreis Friesland kann für die Beschaffung langlebiger Sportgeräte ab einem Einzelwert in Höhe von 500,- ~~€ netto bis zu 5.000,- €~~ netto einen Zuschuss von 50 % der Kosten gewähren, wenn das Sportgerät dem Vereinsvermögen zugeordnet wird und für eine Sportanlage innerhalb des Landkreises Friesland verwendet wird. Immaterielle Güter, geistige Werke oder Tiere zählen nicht dazu. Auch die Beschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z.B. Bälle) und Sportausrüstung/-bekleidung wird nicht bezuschusst. Sportgeräte, die bei einer wettkampfmäßigen Ausübung der jeweiligen Sportart auf eine einzelne Person oder Personen (z.B. Maßanfertigungen) abgestellt sind, werden ebenfalls nicht bezuschusst.

3. Mit der Beschaffung darf erst begonnen werden, wenn der vollständige Antrag schriftlich gestellt und vom Landkreis Friesland bewilligt worden ist oder eine schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung erteilt wurde.

4. Bei Beschaffungsmaßnahmen, die vom Landkreis Friesland durch Zuschüsse gefördert werden, ist der Landkreis Friesland in Einzelfällen berechtigt, bei Dienst- und Lieferleistungen die Anwendung der Bestimmungen der maßgeblichen Vergabe- und Vertragsordnung (VOL) im Bescheid verbindlich vorzugeben.

5. Die rechtmäßige Verwendung der Mittel kann neben der Vorlage eines Verwendungsnachweises durch Einsicht des Landkreises Friesland oder eines Dritten in Akten, Bücher und Belege des Empfängers der Zuwendung sowie durch örtliche Besichtigung geprüft werden.

6. Spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Beschaffung ist über die Gesamtausgaben ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet einen kurzen Sachbericht, Rechnungsbelege und Kontobelege.

7. Ein gewährter Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn vor Ablauf von 10 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses festgestellt wird, dass die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, das Sportgerät ohne Zustimmung des Landkreises Friesland ganz oder teilweise einer anderen Nutzung zugeführt wurde, die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden, die Mitgliedschaft des geförderten Sportvereins im Kreissportbund vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt oder der Sportverein die Gemeinnützigkeit verliert.

Die Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Friesland treten am 01. Januar 2019 in Kraft.

Zeitgleich treten die Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Friesland in der am 01. Januar 2002 geltenden Fassung außer Kraft.

Jever, den……. Ambrosy (Landrat)